

Bestimmung des Gemeindeanteils

Abrechnungseinheit: **Sauterstraße**

Allgemein

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragssatzung festzulegen und beträgt mindestens 20 v. H. (§ 10a Abs. 3 KAG). Maßgeblich für das aktuelle Recht ist, dass der gesamte innerhalb der öffentlichen Einrichtung von Anliegergrundstücken ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr und der überörtliche Verkehr, der Verkehr zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen von Anbaustraßen sowie der Verkehr in und aus dem Außenbereich als Durchgangsverkehr zu bewerten ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09. September 2015 – 6 A 10447/15).

Anliegerverkehr

Die Wohnbebauung in der Abrechnungseinheit ist geprägt von überwiegenden zwei- bzw. mehrgeschossigen Gebäuden. Zum Anliegerverkehr zählt zudem insbesondere der ausgelöste Verkehr von und zu:

- der Parkanlage „Am Kriegergarten“
- dem Stadtmuseum Villa Böhm und dem Otto-Dill-Museum,
- diversen Einzelhandelsgeschäften,
- mehreren Bildungseinrichtungen (Schöntalschule, Heinz-Sielmann-Schule, Käthe-Kollwitz-Gymnasium, Internationale Schule, CJD Neustadt)
- diversen Gewerbetreibenden, Dienstleistungen und Freiberuflern (Gastronomiebetriebe, Tierarzt)
- mehreren Sporteinrichtungen und
- sonstigen Zielen wie bspw. dem Eigenbetrieb Stadtentsorgung (ESN), dem DRK-Rotkreuzstift, der Seniorenresidenz Römergarten, den Kindertagesstätten, der ev. Heinrich-Peter-Ehlers-Gedächtniskirche, Fahrschule, einem Kreditinstitut, der Feuerwehr und dem Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz

Durchgangsverkehr

Als hauptsächlicher Durchgangsverkehr ist der Fahrverkehr aus westlicher und östlicher Richtung zu werten. So wird die Abrechnungseinheit mit Fahrzeugen verstärkt über die Verkehrsanlagen „Sauterstraße“, „Quellenstraße“, „Rotkreuzstraße“ und „Villenstraße“ gequert. Darüber hinaus fällt auch der fußläufige Durchgangsverkehr ins Gewicht. Hierzu zählen Fußgängergruppen, insbesondere Wanderer, die bspw. von der Innenstadt aus Ziele im Ortsbezirk Haardt sowie nahliegende Ziele am Haardtrand - wie z. B. die Dr.-Welsch-Terrasse oder den „Sonnenweg“/Leopold-Reitz-Weg - aufsuchen.

Ergebnis:

Der Gemeindeanteil wird daher mit

35 v.H. - erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr - bewertet.